

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - HA IX

Nr. 16 236

LEITZ Juris

BStU 000001
----------------

Am 23. 12. 1983 fand in der Militärmedizinischen Akademie Bad Seerow mit dem Direktor des Institutes für Gerichtliche Medizin, Genossen Oberst MR Prof. Dr. sc. med. SCHMECHTA, eine Abprache statt, an der der Leiter der HA IX/7, OSL Heilmann, und der Leiter der GK der Abt. IX der BVfS Berlin, Major Stüber, ~~sowie~~ Unterzeichner teilnahmen.

Nach Darlegung des Problembereiches durch die Vertreter des Untersuchungsorgans bekundete Prof. SCHMECHTA seine uneingeschränkte Bereitschaft, mit seiner Person und mit dem von ihm geleiteten Institut alle Aufträge des MfS zu übernehmen. Als mögliche Auftraggeber benannte er die Militärstaatsanwaltschaft insgesamt und gleichermaßen die zivile Staatsanwaltschaft der DDR.

Einziges derzeitiges Problem ist die Tatsache, daß bisher in seinem Institut aus optischer Begründung heraus keine Obduktionen eines Bürgers eines NSW-Staates durchgeführt wurden. Derzeitig hat er auch für derartige Obduktionen nicht die erforderliche Genehmigung des Leiters der Militärmedizinischen Akademie, Genossen Generalleutnant GESTEWITZ.

Bei Klärung dieses Problems auf der entsprechenden Ebene sieht er für die Erfüllung derartiger Aufgaben keine weiteren Hindernisse, wobei naturgemäß gleichermaßen zu klären wäre, in welcher Form und ob überhaupt ein Sektionsprotokoll seiner Einrichtung in das NSW übergeben werden kann.

Seine Einrichtung ist apparativ vollständig und modern eingerichtet und in der Lage, die breite Palette der gerichtsmedizinischen Untersuchungen zu leisten mit Ausnahme der Untersuchung von Blut- bzw. Blutspuren, die er nur in den klassischen Blutgruppen durchführt, da die weiteren Untersuchungen (GM-Faktoren u. a.) in seinem kleinen Institut zu kostenaufwendig sind.

Beim Erfordernis der über das Gruppensystem hinausgehenden Untersuchung schlägt er Beauftragung einer anderen gerichtsmedizinischen Einrichtung oder der Technischen Untersuchungsstelle des MfS vor. Er verfügt auch über eine Röntgeneinrichtung.

Gegenwärtig hat er als Assistenten den Facharzt für Gerichtliche Medizin, Genoesen Major Dr. KOPETZ. Eine Fehlstelle wird im Herbst 1984 mit einem weiteren Facharzt für Gerichtliche Medizin besetzt, so daß ab diesem Zeitpunkt auch ein ständiger gerichtsärztlicher Bereitschaftsdienst organisiert und durchgeführt werden kann.

Er ist jedoch bereit, auf telefonische Anforderung jederzeit auch vor Herbst 1984 an Besichtigungen von Ereignis- oder Tatorten teilzunehmen. Durch das MfS müsse jedoch sein Handeln im Grenzgebiet mit seinen Vorgesetzten abgestimmt werden.

Die Einsatzbereitschaft seines Hauses wird durch Transportprobleme beeinträchtigt. Ihm ist ein PKW zugeordnet, jedoch kein ständiger Kraftfahrer, so daß er bei Erfordernis einen solchen vom Fuhrpark gestellt bekommt. Gleiches gilt auch für Leichentransporte. Aus seiner Sicht ist somit die erforderliche Geheimhaltung nicht zu gewährleisten.

Ihm wurde zugesichert, bei Beauftragung seines Institutes durch das MfS alle Transporte mit Fahrzeugen unseres Ministeriums durchzuführen.

Anlieferungen von Leichen, auch Abholungen, können zu jeder Tageszeit erfolgen. Das Institut verfügt über eine gesonderte Einfahrt für Leichenwagen, die sich rechts der Hauptwache befindet. Die Hauptwache verständigigt den Sektionsgehilfen, der auch nachts die Leichen entgegennimmt. An das Leichentransportfahrzeug werden keine typgebundenen Anforderungen gestellt.

Das Institut verfügt über zwei getrennte, ca. 15 m auseinanderliegende Sektionsäle mit insgesamt drei Tischen. Der kleine Saal (1 Tisch) kann für Sektionen des Problemfalles genutzt werden, wofür er aber nach Besichtigung etwas zu klein erscheint.

um allen Beteiligten die erforderliche Arbeitsfreiheit zu gewährleisten. Bei Nutzung des großen Saales in unserem Interesse kann der kleine Saal gleichzeitig durch die Pathologen des Militärmedizinischen Akademie genutzt werden.

Für den Problemfall schlug Prof. SCHMECHTA vor, diesen wie den Normalfall zu behandeln und auch dergestalt in den erforderlichen Eintragungen auszuweisen.

Alle medizinischen Meldepflichten (Tbc; Träger eines Herzschrittmachers, Tumorträger) ist er bereit, mit dem MfS abzustimmen und gegebenenfalls zu unterlassen. Er ist auch bereit, alle Unterlagen an unser Organ auszuhändigen, so daß nur im Hauptbuch des Hauses der Eintrag existiert. Das Hauptbuch liegt unter Verschluss. Den Nichteintrag einer Obduktion im Hauptbuch hält er für sehr auffällig, da alle, von der Schreibkraft über die Laborkräfte bis zum Sektionsgehilfen diese Abweichung vom normalen Ablauf bemerken würden.

Als Besonderheit des Institutes verdient Beachtung, daß gelegentlich künftige Militärärzte (Studenten) ihr Praktikum im Fach Gerichtliche Medizin absolvieren und auch Reserveärzte Dienst verrichten, wenn die jeweilige Fachrichtung dieses gebietet. Dieser Personenkreis kann aber von der Teilnahme an Sektionen des Problemfalles ausgeschlossen werden.

Bei einer weiteren Zusammenkunft am 4. 1. 1984 teilte Oberst MR Prof. Dr. sc. med. SCHMECHTA mit, daß er, angeregt durch die Absprache vom 28. 12. 1983, zwischenzeitlich mit dem Stellvertreter für medizinische Fragen des Ministers für Nationale Verteidigung, Genossen Oberst BUOSSELJOT, gesprochen hat. Dieser hat entschieden:

1. Bei Beauftragung des Institutes für Gerichtliche Medizin der Militärmedizinischen Akademie mit der Obduktion einer Leiche aus dem NSW durch die Militärstaatsanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaft der DDR ist dieses Institut berechtigt und verpflichtet, auftragsgemäß zu handeln.

2. Über die Übergabe von Dokumentationen (z. B. Obduktionsprotokoll o. a.) in das NSW entscheidet der Auftraggeber
3. Die Fachärzte des Institutes für Gerichtliche Medizin der Militärmedizinischen Akademie sind berechtigt, im Auftrage des MfS auch im Bereich der Staatsgrenze der DDR zu handeln. Beim Transport der Ärzte durch das MfS bis in den Handlungsraum sind keine Dienstreiseaufträge erforderlich.

Das Institut ist erreichbar von Berlin

- 02791/73213 oder 3131 (Prof. SCHMECHTA, Dr. KOPETZ)
- 02791/73216 (Wohnung Prof. SCHMECHTA)
- 02791/72290 (Wohnung Dr. KOPETZ)

Genossen Oberst MR Prof. Dr. sc. med. SCHMECHTA wurden unsere Dienstanschlüsse in öffentlichen Netz bekanntgegeben.

Zur materiell-technischen Sicherstellung der angeregten Einbeziehung des Institutes für Gerichtliche Medizin der Militärmedizinischen Akademie Bad Saarow in die Untersuchung und Aufklärung von Terrorverbrechen, politisch-relevanten Tötungs- und anderen Gewaltverbrechen sowie der kriminalistischen Todesermittlung wird vorgeschlagen:

1. Ausstattung der Ärzte des Institutes mit ziviler Arbeitsbekleidung (Sommer - Winter) im erforderlichen Umfang, um bei Einsatz im Bereich der Staatsgrenze die Einheitlichkeit der Bekleidung zu gewährleisten
2. Lagerhaltung von zwei bis drei Särgen in der HA KUSch/Sekretariat, Ref. II, um jederzeit unabhängig von den Umständen am Ereignis- bzw. Tatort Leichen mit Sarg im genannten Institut anliefern zu können
3. Ausstattung des Referates II des Sekretariats der HA KUSch mit Leichenbergungsplanen, die für die Untersuchung von Massenunfällen entwickelt wurden

*Becker*  
Becker  
Major